

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 15. Juni 2016

583. Strassen (Wald, 780 Sanatoriumstrasse, Instandsetzung Sanatoriumstrasse, Verlegung und Neugestaltung Bushaltestelle und Neubau Gehweg, Projektfestsetzung und Ausgabenbewilligung)

A. Ausgangslage und Projekt

Das Tiefbauamt plant wegen des sanierungsbedürftigen Strassenzustands die Instandsetzung der Sanatoriumstrasse in der Gemeinde Wald auf dem Abschnitt zwischen dem SBB-Bahnübergang und der Hittenbergstrasse am Dorfausgang. Im Zuge dieses Vorhabens werden Massnahmen zur Verbesserung der Fussgängersicherheit umgesetzt. Diese umfassen den Neubau eines Gehwegs zwischen der Heferenstrasse und dem Dorfausgang sowie die Verlegung und Neugestaltung der Bushaltestelle Sonnenberg. Der Gehweg erfordert den Bau von Stützbauwerken auf den Anstössergrundstücken. Im Rahmen des Instandsetzungsprojekts planen die Gemeinde Wald und weitere Werkeigentümer Neuanlagen und Anpassungen innerhalb des Projektperimeters.

Im Einvernehmen mit der Gemeinde Wald sieht das Tiefbauamt folgende Massnahmen vor:

- Erneuerung sämtlicher Beläge und Randabschlüsse;
- Erneuerung der Beleuchtung und der Kandelaber sowie deren normgerechte lichttechnische Anordnung unter Berücksichtigung der Bushaltestellen und Einmündungen;
- Erneuerung und Anpassung der Strassenentwässerung;
- Erstellung eines 1,5 m breiten, talseitig angeordneten Gehwegs entlang der Sanatoriumstrasse zwischen der Heferen- und der Hittenbergstrasse/Dorfausgang;
- Erstellung eines 1,5 m breiten, an der Kurvenaussenseite angeordneten Gehwegs entlang der Sanatoriumstrasse zwischen der Hömel- und der Oberen Hömelstrasse;
- Verlegung der beiden bestehenden Bushaltestellen Sonnenberg um je rund 20 m talwärts;
- behindertengerechter Ausbau der Bushaltestellen;
- Erstellung einer Stützmauer mit Lärmschutzelementen im Bereich der Bushaltestelle Sonnenberg in Fahrtrichtung Sanatorium;
- Erstellung einer Stützmauer im Bereich der Bushaltestelle Sonnenberg in Fahrtrichtung Dorf/Zentrum;
- Erstellung einer rund 80 m langen und rund 80 cm hohen, bergseitig angeordneten Steinkorbmauer entlang der Sanatoriumstrasse;
- Anpassung der Ein- und Ausfahrten angrenzend an die Sanatoriumstrasse.

Der Gemeinderat Wald hat dem Projekt im Sinne von § 12 des Strassengesetzes (StrG; LS 722.1) mit Beschlüssen vom 3. November 2014 und vom 24. Februar 2015 zugestimmt.

Das Vorprojekt wurde gemäss § 13 StrG vom 21. Februar bis 24. März 2014 der Bevölkerung zur Mitwirkung unterbreitet. Die eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen sind im überarbeiteten Projekt soweit möglich berücksichtigt worden. Die öffentliche Auflage des Bauprojekts und des Landerwerbsplans gemäss § 16 StrG in Verbindung mit § 17 Abs. 2 StrG erfolgte vom 16. Oktober bis 16. November 2015.

B. Einspracheverfahren

Innerhalb der Auflagefrist wurden zwei Einsprachen eingereicht, die projektbezogene und teilweise auch enteignungsrechtliche Begehren enthielten.

Mit den beiden Einsprechenden konnte im Rahmen der Einigungsverhandlungen eine einvernehmliche Lösung gefunden werden.

Die Einsprachen sind mit der Unterzeichnung des Abtretungsvertrags für den Landerwerb sowie des Anpassungsprotokolls und dem Schreiben vom 25. Februar 2016 zurückgezogen worden.

C. Lärmtechnische Anpassungen und Projektfestsetzung

Im Rahmen der Begehrensäusserung gemäss § 12 StrG hat die Prüfung durch die Fachstelle Lärmschutz ergeben, dass die erforderliche Ort betonstützmauer im Bereich der Bushaltestelle Sonnenberg in Fahrtrichtung Sanatorium zu Schallreflexionen an den gegenüberliegenden Liegenschaften Sanatoriumstrasse 45 und Hömelstrasse 16 führt. Der Kanton Zürich legt die akustischen Anforderungen für die Anwendung von Schallabsorptionsflächen im Aussenbereich, beruhend auf der Norm EN 1793-1:1997 (entspricht SN VSS 640 571.1), fest. Aufgrund der durchgeführten Berechnungen muss die Schallabsorptionsfläche die Anforderungen der Gruppe A3 (höchstabsorbierend) erfüllen. Vorgesehen ist eine Ort betonstützmauer mit integrierten Schallabsorptionselementen aus Holz. Die schallabsorbierende Lage wird mit vertikal angeordneten Holzlamellen verdeckt. Die Lärmschutzelemente werden als vorfabrizierter Rost in die Ort betonstützmauer eingesetzt und können bei Bedarf ersetzt werden. Unter der Voraussetzung dieser Ausgestaltung der Stützmauer hat die Fachstelle Lärmschutz mit Schreiben vom 18. April 2016 das Projekt als unbedenklich beurteilt.

Der für das Bauvorhaben notwendige Landerwerb ist nach §§ 18 ff. StrG durchzuführen. Einer Projektfestsetzung nach § 15 StrG steht somit nichts entgegen.

D. Finanzierung und Ausgabenbewilligung

Die Gesamtkosten sind gemäss Kostenvoranschlag vom 9. Oktober 2015 wie folgt veranschlagt:

	in Franken
Erwerb von Grund und Rechten	180 000
Bauarbeiten	2 786 000
Nebenarbeiten	789 000
Technische Arbeiten	881 000
Total	4 636 000

Für die Verwirklichung des Bauvorhabens ist eine Ausgabe von Fr. 4 636 000 zu bewilligen, wovon Fr. 2 319 000 als gebunden gemäss § 37 Abs. 2 lit. b CRG in die Erfolgsrechnung und Fr. 2 317 000 als neue Ausgabe in die Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt, aufzunehmen sind.

In der Staatsbuchhaltung wird der Gesamtbetrag von Fr. 4 636 000 auf die einzelnen Projektbestandteile mit folgendem Kostenteiler verbucht:

Budgetierung		Gebundene Ausgabe in Franken	Neue Ausgaben in Franken	Total in Franken
<i>Erfolgsrechnung</i>				
Konto 8400.31410 80050	50%	2 319 000		2 319 000
Staatsstrassen, Baulicher Unterhalt				
<i>Investitionsrechnung</i>				
Konto 8400.50100 00000	25%		1 159 000	1 159 000
Fussgängeranlagen (federführend)				
Konto 8400.50110 80020	10%		465 000	465 000
Staatsstrassen, Anteil öV				
Konto 8400.50110 00000	10%		465 000	465 000
Staatsstrassen				
Konto 8400.50110 80010	5%		228 000	228 000
Staatsstrassen, Beleuchtungsanlagen				
Total	100%	2 319 000	2 317 000	4 636 000

In der erwähnten Ausgabenbewilligung ist die mit Verfügung Nr. 2294/2012 des Tiefbauamts bewilligte Ausgabe von Fr. 495 000 enthalten. Diese Verfügung ist bezüglich der Ausgabe aufzuheben.

Das Vorhaben verursacht jährliche Kapitalfolgekosten von Fr. 81 000. Sie berechnen sich nach IPSAS wie folgt:

Baukosten Kontierung		Anteil Baukosten Fr.	Kapitalfolgekosten		Betrag Fr.
			Zinsen (1,5%) Fr.	Abschreibungssatz	
Staatsstrassen, Anteil öV	20%	465 000	3 500	2,5%	11 600
Staatsstrassen	20%	465 000	3 500	2,5%	11 600
Fussgängeranlagen	50%	1 159 000	8 700	2,5%	29 000
Staatsstrassen, Beleuchtungsanlagen	10%	228 000	1 700	5,0%	11 400
Zwischentotal			17 400		63 600
Total	100%	2 317 000			81 000

Den gesamten Rechnungverkehr hat das Objekt 84S-80502, Gemeinde Wald, 780 Sanatoriumstrasse, aufzunehmen. Die Kostenanteile für Staatsstrassen Anteil öV, Staatsstrassen und Staatsstrassen Beleuchtungsanlagen sind umzubuchen.

Der Betrag ist im Budget 2016 mit einem Anteil von Fr. 200 000 enthalten und im KEF 2016–2019 eingestellt.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Projekt für die Instandsetzung der Sanatoriumstrasse, die Verlegung und behindertengerechte Neugestaltung der Bushaltestellen Sonnenberg und Sanatoriumstrasse mit weiteren baulichen Massnahmen sowie den Neubau eines Gehwegs an der Sanatoriumstrasse in der Gemeinde Wald wird gemäss den bei den Akten liegenden Plänen festgesetzt.

II. Für die Bauausführung werden eine gebundene Ausgabe von Fr. 2 319 000 zulasten der Erfolgsrechnung und eine neue Ausgabe von Fr. 2 317 000 zulasten der Investitionsrechnung, insgesamt Fr. 4 636 000, zulasten der Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt, bewilligt.

III. Dieser Betrag wird nach Massgabe des Schweizerischen Baupreisindex gemäss folgender Formel der Teuerung angepasst:

Bewilligte Ausgabe $\times$ Zielindex $\div$ Startindex (Stand 9. Oktober 2015)

IV. Die Verfügung des Tiefbauamts Nr. 2294/2012 wird aufgehoben.

V. Die Baudirektion, Immobilienamt, Landerwerb, wird beauftragt, den Landerwerb nach §§ 18 ff. StrG durchzuführen. Sie wird weiter ermächtigt, das für die Ausführung des Projekts erforderliche Land nötigenfalls auf dem Weg der Expropriation zu erwerben, Anstösserbeiträge zu erheben, allfällige Prozesse zu führen, Vergleiche zu treffen oder auf gütlicher Basis Verträge abzuschliessen.

VI. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VII. Mitteilung an den Gemeinderat Wald, Bahnhofstrasse 6, 8636 Wald (unter Beilage eines mit dem Festsetzungsvermerk versehenen Projekts [ES]), sowie an die Finanzdirektion, die Volkswirtschaftsdirektion und die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi